



Kindesunterhalt

Geschätzte Leser, heute darf ich den weithin bekannten Begriff „Kindesunterhalt“ für Sie einer näheren Betrachtung unterziehen. Die grundsätzlichen Regelungen zu diesem Thema finden sich im ABGB (Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch). Dort ist festgehalten, dass die Eltern zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse des Kindes unter Berücksichtigung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten nach ihren Kräften anteilig beizutragen

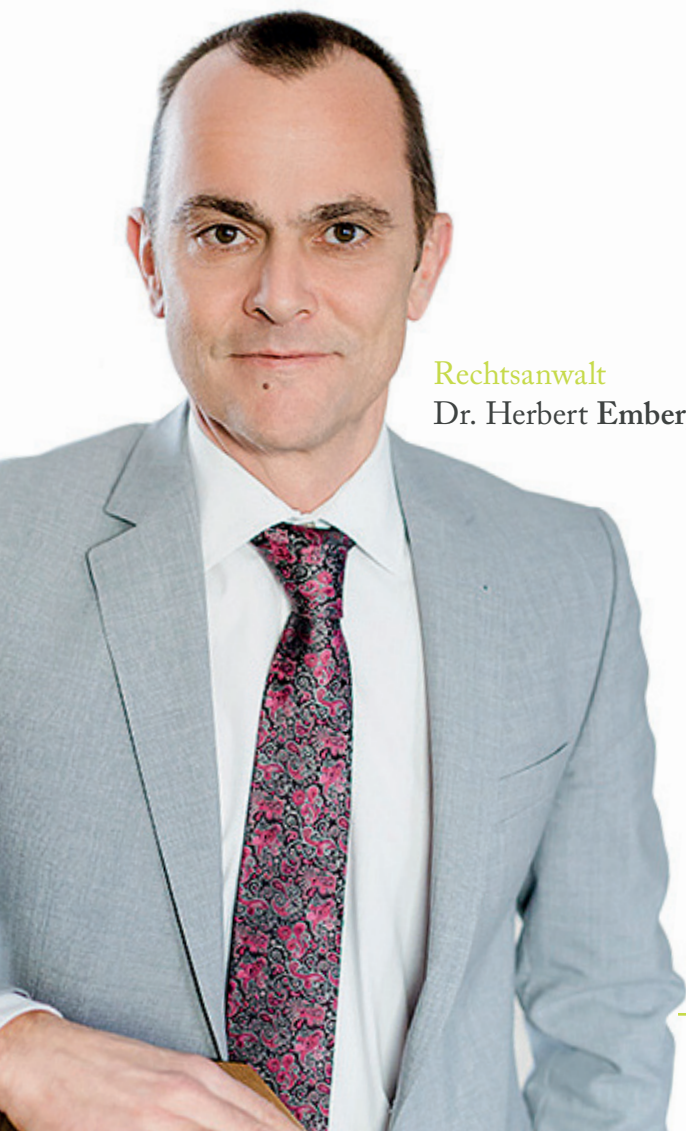
haben. Bereits hier sei festgehalten, dass beide Elternteile, unabhängig davon, ob diese verheiratet sind und auch unabhängig davon, ob diese im gemeinsamen Haushalt leben, verpflichtet sind, zum Unterhalt des Kindes beizutragen. Aus der eingangs zitierten Gesetzesbestimmung geht hervor, dass die Unterhaltsleistung der Eltern deren Lebensverhältnissen angemessen zu sein hat, dem Kind ist also grundsätzlich jener Lebensstandard zu gewähren, der dem der Eltern entspricht. Dabei sind, wie bereits erwähnt, die Anlagen, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes bestmöglich zu fördern bzw. zu unterstützen.

Das Kind hat grundsätzlich Anspruch auf die Gewährung von Naturalunterhalt, dieser umfasst beispielsweise die Unterkunft, die Versorgung mit Nahrungsmittel, Bekleidung, Unterricht und Erziehung, Freizeitgestaltung, aber auch Taschengeld. In Alleinverdiener-Familien leistet der Elternteil, der den Haushalt führt, in dem er das Kind betreut, dadurch seinen

Unterhaltsbeitrag, wohingegen der verdienende Elternteil in erster Linie für die Aufbringung der finanziellen Mittel zuständig ist.

Selbstverständlich verschwimmen hier in jenen Fällen die Grenzen, in denen beide Elternteile berufstätig sind bzw. die gemeinsamen Kinder betreuen. Lebt ein Elternteil mit dem Kind nicht im gemeinsamen Haushalt, so hat dieser Elternteil Geldunterhalt zu leisten. Darunter versteht man einem vom Gericht oder aufgrund privater Vereinbarung festgesetzten Geldbetrag, der ausschließlich der Deckung der Bedürfnisse des Kindes dient. Die Unterhaltshöhe ist einerseits abhängig von der Leistungsfähigkeit der Eltern, insbesondere von der Einkommenssituation, aber auch vom Alter, den Anlagen, den Fähigkeiten etc. des Kindes. Vereinfacht ausgedrückt ist die Unterhaltshöhe wesentlich abhängig vom Einkommen/der Unterhaltsverpflichteten, wobei diese sich bemühen müssen, nach Kräften zum Unterhalt des Kindes beizutragen, also ein entsprechendes Einkommen zu erzielen.

Die Höhe des Geldunterhalts beträgt grundsätzlich, abhängig vom Alter des Kindes, zwischen 16 % und 22 % des Nettoeinkommens des Geldunterhaltspflichtigen. Zur Orientierungshilfe bzw. für den Fall, dass eine behördliche Festsetzung der Unterhaltshöhe nicht vorliegt, gelten in Österreich so-



Rechtsanwalt
Dr. Herbert Emberger



Kindesunterhalt

genannte Regelbedarfssätze, die festlegen, welche Beträge ein unterhaltsberechtigtes Kind erhalten sollte. Für die Gruppe der 6-10 Jährigen ist beispielsweise ein Betrag von 344 Euro genannt.

Sollte das Kind – hier ist natürlich in erster Linie an Jugendliche zu denken – eigene Einkünfte erzielen, so mindern diese die Höhe des Unterhaltsanspruchs. Die Lehrlingsentschädigung eines Jugendlichen wird grundsätzlich als Eigeneinkommen unterhaltsmindernd gewertet.

Kein Eigeneinkommen stellen hingegen die Schüler/Studienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Familienbeihilfe und Verdienste aus einer kurzfristigen Ferialtätigkeit dar. In der Regel steht während der Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes kein Unterhalt zu, in dieser Zeit werden die Kinder als selbsthaltungsfähig betrachtet.

Absolviert das Kind etwa nach Ableistung des Präsenzdienstes ein Hochschulstudium oder eine weitere Ausbildung, kann auch der Unterhaltsanspruch weiter bestehen.

Bereits daraus zeigt sich, dass die Dauer der Unterhaltsleistung an kein bestimmtes Alter des Kindes gebunden ist. Eltern müssen grundsätzlich bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes Unterhalt leisten. Ein Unterhaltsanspruch kann also auch nach Erreichen der Volljährigkeit während der Dauer eines Hochschulstudiums bestehen, wenn dieses ernsthaft betrieben wird und nach den bisherigen Lebensverhältnissen, den Fähigkeiten und Neigungen des Kindes „sinnvoll erscheint“.

Grundsätzlich muss der Geldunterhaltsanspruch nicht in Form einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten werden. Im Rahmen einer einvernehmlichen Scheidung sind jedoch auch die Geldunterhaltsansprüche des/der Kinder zu regeln. Ansonsten sind Unterhaltsansprüche auf Kindesunterhalt im Gerichtsweg durchzusetzen. Auch bei diesem Thema stehe ich für nähere Anfragen gerne zur Verfügung!

**Kostenlose Erstberatung
mit Dr. Herbert Emberger im
Marktgemeindeamt Wagna**

Jeden letzten Freitag
im Monat, ab 8 Uhr.

Anmeldung: T 03452 82582

**§ RECHTSANWALT
DR. HERBERT EMBERGER**

Grazergasse 11, 8430 Leibnitz
T 03452 74 625 | office@ra-emberger.at
www.ra-emberger.at